

Nr. 17 Öffentliches Recht

I. Allgemeines

§ 1 – Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

- (1) Es besteht ein zentraler Prüfungsausschuß gemäß § 7 der Magisterprüfungsordnung Allgemeiner Teil.
- (2) In fachlichen Fragen beteiligt der Prüfungsausschuß den Dekan.

II. Zwischenprüfung

§ 2 – Zulassung zur Zwischenprüfung und zur Orientierungsprüfung

- (1) Zur Zwischenprüfung im Fach Öffentliches Recht kann nur zugelassen werden, wer teilgenommen hat an Lehrveranstaltungen über
 1. Allgemeine Staatslehre,
 2. Staatsrecht,
 3. Allgemeines Verwaltungsrecht.
- (2) Die Orientierungsprüfung erfordert die erfolgreiche Teilnahme an einer Abschlussklausur zu einer der Vorlesungen:
 - Staatsrecht I (Grundrechte)
 - Staatsrecht II (Staatsorganisationsrecht)
 - Allgemeine Staatslehre
 - Verfassungsgeschichte oder
 - Allgemeines Verwaltungsrecht I.

§ 3 – Art der Zwischenprüfung und Anforderungen in der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer Klausurarbeit und der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung für Anfänger im Öffentlichen Recht.
- (2) Die Klausurarbeit ist im Rahmen der Übung anzufertigen; In jeder Übung werden zwei Klausurarbeiten angeboten. Die Bearbeitungszeit für jede Klausurarbeit beträgt zwei Stunden.

III. Magisterprüfung

§ 4 – Zulassung zur Magisterprüfung

- Zur Magisterprüfung im Fach Öffentliches Recht kann nur zugelassen werden, wer Lehrveranstaltungen über
1. Verfassungsgeschichte
 2. ein in § 6 Abs. 3 Ziff. 2 genanntes Gebiet besucht und
 3. mit Erfolg an einem öffentlich- rechtlichen oder verwaltungswissenschaftlichen Seminar teilgenommen hat.

§ 5 – Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit.

(2) Prüfungsgebiete sind:

1. Verfassungsgeschichte,
2. Allgemeine Staatslehre,
3. Staatsrecht,
4. Allgemeines Verwaltungsrecht.

§ 6 – Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. Prüfer und Beisitzer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(2) Sie dauert etwa 30 Minuten je Kandidat.

(3) Prüfungsgebiete sind:

1. die in § 5 Abs. 2 genannten Gebiete,
2. nach Wahl des Kandidaten ferner: Völkerrecht, Europarecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Finanzverfassungs- und Steuerrecht, Kommunalrecht, Bau- und Raumordnungsrecht, Beamtenrecht oder Verfassungs- und Verwaltungsprozeßrecht.